

Protokoll der Dialoggruppensitzung vom 03.12.2019

Datum:	02.03.2020. Fassung 1.3
Typ:	Dialoggruppe/ Gemeinsame Beratung
Moderation:	S. Freitag, S. Kilburg
Verfasser:	H. Schlender
Teilnehmer:	Begleitgruppe: Beck (zeitweise), Beyme, Hänisch, Jaschke, Klose, Lisek, Pohl, Schäfer, Thiessen, Wieczorek, Worseck HZB: Buchert, Helms, Kodalle, Lüning, Schlender, Welzel Gäste: Becker (Gutachterin), zu TOP 1: Augustin (SenUVK), Mahlke (SenUVK)

Agenda

Nr.	Art	Themen	Verantwortung	Termin
1	1	Scoping-Verfahren		
2	I	Vorstellung des Scoping-Verfahrens durch Frau Augustin, SenUVK (Präsentation: Anhang 1)		
3	I	Frage einer Teilnehmerin: Wann wird der Scoping-Termin stattfinden? Antwort: Im Frühjahr 2020		
4	I	Frage eines Teilnehmers: In welchen Prozessschritten gibt der TÜV Nord Unterstützungsleistung? Antwort: TÜV Nord analysiert derzeit den vom HZB eingereichten Scoping-Bericht, wird beim Scoping-Termin dabei sein, die Niederschrift anfertigen und den UVP-Bericht prüfen.		
5	I	Frage eines Teilnehmers: Wann wird über die Frage entschieden, ob es für die zu bauenden Lagerhallen ein kumuliertes UVP-Verfahren gibt? Antwort: SenUVK liegt kein Antrag vor und ist deshalb noch nicht zuständig. Grundsätzlich gilt: Wenn für ein UVP-Verfahren sämtliche Antragsunterlagen eingereicht sind und diese Auslegungsreife haben, gilt Schutzwürdigkeit des Vorhabens. Ein zweites, hinzutretendes UVP-Verfahren kann dann nicht zur Kumulierung führen. Zwei getrennte UVP-Verfahren müssen sich gegenseitig betrachten.		
6	I	Frage eines Teilnehmers: Wie häufig hat die atomrechtliche Genehmigungsbehörde in Berlin schon UVP-Verfahren gemacht? Antwort: Das anstehende Verfahren ist das erste dieser Art in Berlin. Austausch mit Behörden in anderen Bundesländern läuft.		

7	I	Frage einer Teilnehmerin: Wer ist zuständig für den BER I? Antwort: Landesamt für Gesundheit und technische Sicherheit.		
8	I	Frage einer Teilnehmerin: Werden Änderungswünsche oder eine Ablehnung öffentlich gemacht, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bezüglich der durch SenUVK zu erteilende Stilllegungs- und Abbaugenehmigung für den BER II haben könnte? Antwort: Nein.		
9	I	Frage einer Teilnehmerin: Wie lange muss radioaktiver Abfall aus dem Rückbau auf dem Campus gelagert werden? Antwort: Mindestens bis 2027, dem Zeitpunkt, zu dem die Einlagerung im Endlager Schacht Konrad nach derzeitigem Planungsstand beginnen soll. Bei der Planung einer zu beantragenden Halle zur Lagerung des Abfalls muss berücksichtigt werden, dass die Einlagerung in das Endlager über längere Zeiträume erfolgen wird – also in keinem Fall 2027 abgeschlossen ist.		
10	I	Frau Becker: Die BG wünscht sich eine Berücksichtigung der Lagerung von Abfällen im UVP-Verfahren.		
11	I	Frage einer Teilnehmerin: Wie lange dauert der Scoping-Termin? Antwort: Voraussichtlich einen Tag.		
12	I	Frage einer Teilnehmerin: Wird die Aufsichtsbehörde für die ZRA zum Scoping-Termin eingeladen? Antwort: Das ist geplant.		
13	I	Frage einer Teilnehmerin: Wird die Leitung der ZRA zum Scoping-Termin eingeladen? Antwort: Das ist nicht geplant.		
14	I	Frage einer Teilnehmerin: Wann interessiert es die Behörde, ob es Rückbaualternativen gibt, die weniger Umweltwirkungen haben als der direkte Rückbau? Antwort: Die Alternativenprüfung in der UVP betrachtet technische Alternativen, die zur Erreichung des Ziels „direkter Rückbau“ eingesetzt werden. Das Ziel legt der Betreiber fest. Andere Ziele wie Sicherer Einschluss dürfen von der Behörde nicht betrachtet werden.		
15	I	Frage einer Teilnehmerin: Angenommen, der Rückbau soll in 80 Jahren erreicht werden - müssen dann verschiedene Varianten auf dem Weg zu diesem Ziel betrachtet werden? Antwort: Ziele können nur Sicherer Einschluss oder Direkter Rückbau sein. Auf dem Weg zum Ziel „Direkter Rückbau“ kann der Sichere Einschluss nicht betrachtet werden.		
16	I	Frau Augustin: Der Scoping-Termin darf nicht zum Erörterungstermin werden, weil dies ein Verfahrensfehler wäre.		

17	2	Aktuelles		
18	I	ZRA: Herr Schlender hat den Fragenkatalog der BG zur ZRA erhalten und an Frau Augustin (SenUVK) übermittelt. Frau Augustin wird mitteilen, wer (z.B. HZB, Behörden) für die Beantwortung welcher Fragen zuständig ist.		
19	I	Frage eines Teilnehmers: Das Land Berlin hat Haushaltsmittel für die Errichtung einer ZRA-Halle eingeplant, die ausdrücklich nicht der Aufnahme von Abfällen aus dem Rückbau des BER II dienen soll. Wie sieht die Planung des HZB bezüglich einer Lagerhalle für Abfälle aus dem Rückbau aus?		
20	I	Antwort des HZB: Das Land Berlin hat in seinen Haushalt 2020/2021 Planungsmittel für die ZRA eingestellt, weil die ZRA in alleiniger Verantwortung des Landes steht. Das Land Berlin kann derzeit für eine mögliche Halle, in der Abfälle aus dem Rückbau oder Abfälle aus dem Rückbau und Abfälle der ZRA gelagert werden, keine Mittel einstellen: Solch eine Halle würde nach einem noch festzulegendem Finanzierungsschlüssel gemeinsam von Land Berlin und Bund finanziert werden. Alle derzeitigen, im Scopingbericht aufgeführten Varianten befinden sich in einer Phase der Vorprüfung durch das HZB. Entscheidend wird u.a. sein, welche Variante die unter baulichen Gesichtspunkten sinnvollste ist. Die Entscheidung darüber muss letztlich von den Gesellschaftern des HZB getroffen werden.		
21	I	Sobald geklärt ist, wer die Fragen zur ZRA beantwortet, wird das Thema auf die Agenda einer Sitzung gesetzt.		
22	A	Das HZB bietet an, zur ZRA eine Informationsveranstaltung auf dem HZB-Campus zu machen. Frau Becker trägt vor, dass die Begleitgruppe über die Abfälle aus dem Rückbau des BER II und die möglichen Varianten ihrer Lagerung im Rahmen einer Dialogsitzung sprechen will. Dazu ist eine Klärung im HZB erforderlich.	HZB	15.1.20
23	B	Absichtserklärung des HZB zur Prüfung von Möglichkeiten zur Verwendung von freigegebenem Reaktorbeckenbeton im Verantwortungsbereich des HZB: Die Absichtserklärung wird in einem eigenständigen, von der HZB-Geschäftsführung unterschriebenen Papier auf der Rückbau-Website veröffentlicht. Es gilt der in den gemeinsamen Standpunkten festgehaltene Text.		
24	A	Herr Schlender sorgt dafür, dass die Absichtserklärung erstellt, von Herrn Lüning unterschrieben und veröffentlicht wird.	HZB	15.1.20

25	3	Beteiligung der BG am Scoping-Termin		
26		Herr Schlender trägt vor, dass in Abstimmung mit SenUVK HZB bereit ist, SenUVK sämtliche BG-Teilnehmenden zu benennen, die verbindlich Interesse an einer Teilnahme am Scopingtermin signalisieren. SenUVK hat zugesichert, dass diese Personen dann eingeladen werden und Rederecht bekommen. HZB erwartet von der BG, dass sie mit Unterstützung der Mediatoren den Termin so vorbereitet, dass ein oder zwei BG-Teilnehmende das Mandat für vorbereitete Redebeiträge erhalten, sodass eine strukturierte Vorgehensweise sichergestellt ist. Es muss klar sein, dass der Scoping-Termin kein Erörterungstermin ist.		
27		Ein Teilnehmer stellt fest, dass jeder BG-Teilnehmende im Scoping-Termin die gemeinsam erarbeiteten Standpunkte der BG zu vertreten hat.		
28	A	Die Begleitgruppe klärt, welche BG-Teilnehmenden für die Teilnahme am Scoping-Termin benannt werden sollen.	BG	
29	4	Gemeinsame Standpunkte		
30	I	Das Dokument „Gemeinsame Standpunkte“, Stand 5.11.2019 wird abschließend diskutiert. (Vertrauliche Punkte sind gelb markiert.)		
31	B	GS 1.1:		
32	B	GS 1.3:		
33	B	GS 1.6:		
34	B	GS 2.2:		
35	B	GS 2.3:		
36	B	GS 3.1:		
37	B	GS 3.2:		
38	B	GS 3.2:		
39	B	GS 4.1:		
40	B	GS 4.1:		
41	B	GS 6.1:		
42	B	GS 7.2:		
43	B	Die Gemeinsamen Standpunkte werden in der am 3.12.2019 erarbeiteten Fassung angenommen (Anhang 2, vertraulich).		

44	A	Die Gemeinsamen Standpunkte sollen <ul style="list-style-type: none"> • eine gemeinsame Einleitung (Schlender) • und für jeden Punkt eine kurze fachliche Einleitung (drei Sätze, Becker) bekommen, damit sie für die Öffentlichkeit lesbar werden.	Schlender Becker	
45	B	Die in Bezug auf den Scopingbericht erarbeiteten Unterlagen (Fragenkatalog und Antworten, Stellungnahme, gemeinsame Standpunkte) sollen in gut lesbar aufbereiteter Form veröffentlicht werden, wenn nach dem Scoping-Termin das Unterrichtungsschreiben der Behörde beim HZB eingegangen ist. Das wird voraussichtlich im Sommer 2020 sein.		
46	A	Mit Veröffentlichung der Unterlagen müssen auch die geschwärzten Stellen in Protokollen geprüft und ggf. aufgehoben werden.	HZB	Sommer
47	5	Selbstverständnis der Begleitgruppe		
48	I	Frau Helms stellt die Anmerkungen des HZB zum Selbstverständnis der Begleitgruppe vor (s. Anhang 3). Sie betont ausdrücklich, dass sich das HZB darüber bewusst ist, dass die BG frei darin ist, ihr Selbstverständnis auszuformulieren.		
49	I	Für den 3. Absatz empfiehlt das HZB, die aus dem Atomgesetz zitierten Paragraphen zu überprüfen.		
50	I	Beim Grundprinzip 1 ist für das HZB der Begriff Intensität in diesem Kontext nicht nachvollziehbar.		
51	I	Beim 2. Grundprinzip sieht Herr Buchert einen Widerspruch zwischen dem Ziel zu minimieren und dem ALARA-Prinzip. Seine Empfehlung ist, statt „minimieren“ das Wort „optimieren“ zu verwenden.		
52	I	Das Selbstverständnis enthält Erwartungen, die das HZB aus seiner Sicht nicht erfüllen kann („Die alleinige Orientierung an den Freigabegrenzwerten gem. §29 Strahlenschutzverordnung lehnen wir ab.“ „Wir erwarten vom HZB dass es alle Handlungsoptionen (Sicherer Einschluss, Teileinschlüsse, längere Abklingphasen, Teilabrisse bis zum vollständigen Rückbau) mit ihren Konsequenzen offen legt und Entscheidungsoptionen nachvollziehbar erläutert.“). Das HZB fragt, ob der Dialog beendet wird, wenn das HZB diese Erwartungen nicht erfüllt.		
53	I	Ein Teilnehmer stellt fest, dass sich diese Frage nicht stellt: Der bisherige Dialogprozess hat bereits zu einem konstruktiven Umgang mit Dissensen geführt, der nicht zu einem Abbruch des Dialogs führt. Erwartungen müssen geäußert werden dürfen – es ist klar, dass nicht alle Erwartungen erfüllt werden können.		
54	I	Eine Teilnehmerin stellt fest, dass das HZB Nachfragen in der Vergangenheit in der Regel gut und nachvollziehbar beantwortet hat.		
55	I	Ein Teilnehmer stellt fest, dass er an einigen Stellen im Selbstverständnis der BG Änderungsbedarf sieht.		

56	I	Das 4. Grundprinzip bezieht sich auf die Tatsache, dass das HZB nicht an parteipolitischen Veranstaltungen zum BER II teilgenommen hat. Das HZB hat aus seiner Sicht alle Fragen beantwortet, die es erreicht haben.		
57	I	„Arbeitsweise“, 1. Absatz: Die Regeln zur Zusammenarbeit sind gemeinsam vereinbarte Regeln, nicht Regeln des HZB.		
58	I	„Arbeitsweise“, 3. Absatz: Das HZB regt an, dass die BG „die Öffentlichkeit eigenständig über eigene Standpunkte“ unter Beachtung der Regeln zur Zusammenarbeit informiert.		
59	B	Die Präambel zu den Selbstverständnissen soll in einer weiteren Dialoggruppensitzung gemeinsam bearbeitet werden.		

Anhänge:

Anhang 1: Atomrechtliches Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des Forschungsreaktors BER II – Der Scoping-Termin als Verfahrensschritt der Umweltverträglichkeitsprüfung (Präsentation).

Anhang 2: „Gemeinsame Standpunkte“ in der Fassung vom 3.12.2019 (vertraulich)

Anhang 3: Selbstverständnis der Begleitgruppe (Fassung vom 5.11.2019)

Anmerkung: Im Internet ist mittlerweile die Schlussfassung vom 22.1.2020 eingestellt.

Atomrechtliches Genehmigungsverfahren zu Stilllegung und Abbau des Forschungsreaktors BER II

Der Scoping-Termin als Verfahrensschritt
der Umweltverträglichkeitsprüfung

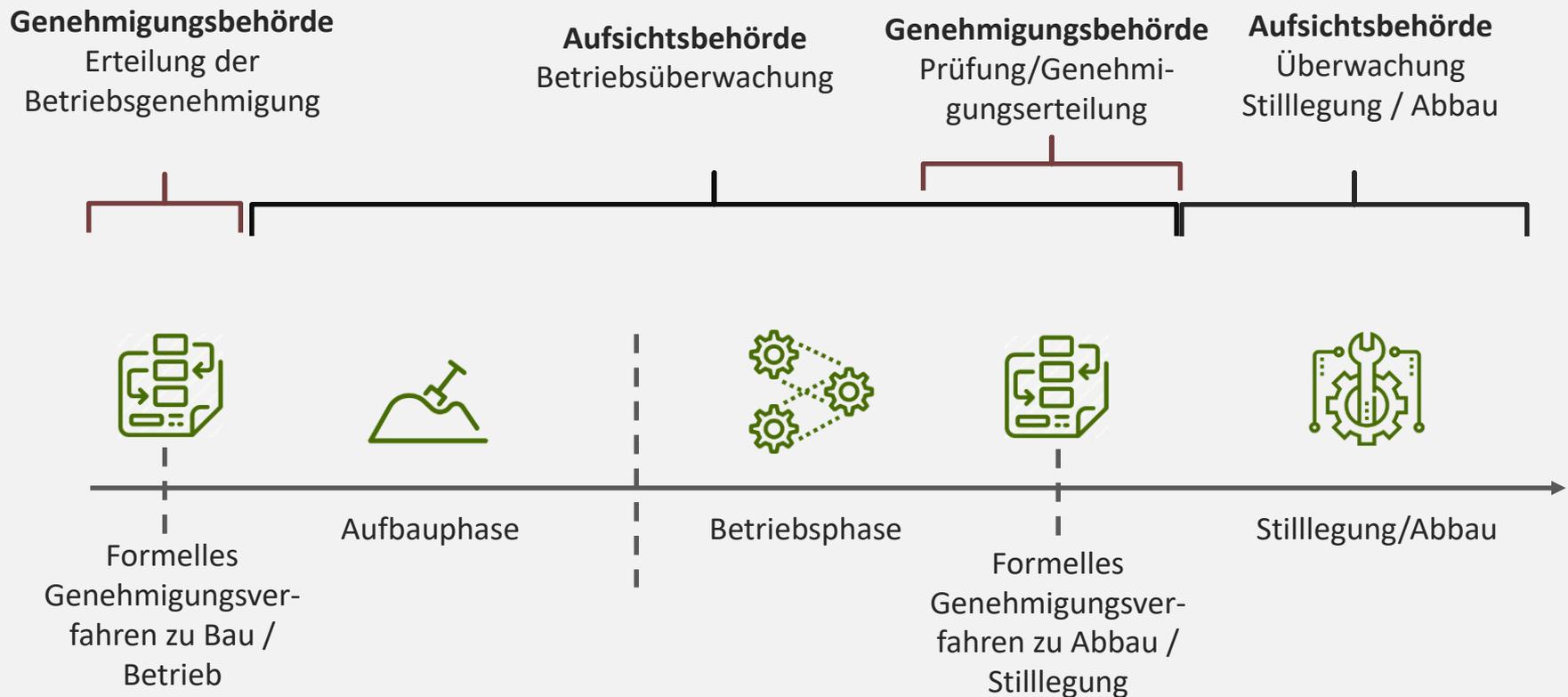
Dialogtreffen 03.12.2019

Agenda

- 1. Kurzvorstellung: Atomrechtliche Aufsichtsbehörde und Atomrechtliche Genehmigungsbehörde**
- 2. Das Genehmigungsverfahren: Überblick und aktueller Stand**
- 3. Umweltverträglichkeitsprüfung & Scopingverfahren**
- 4. Scopingtermin**

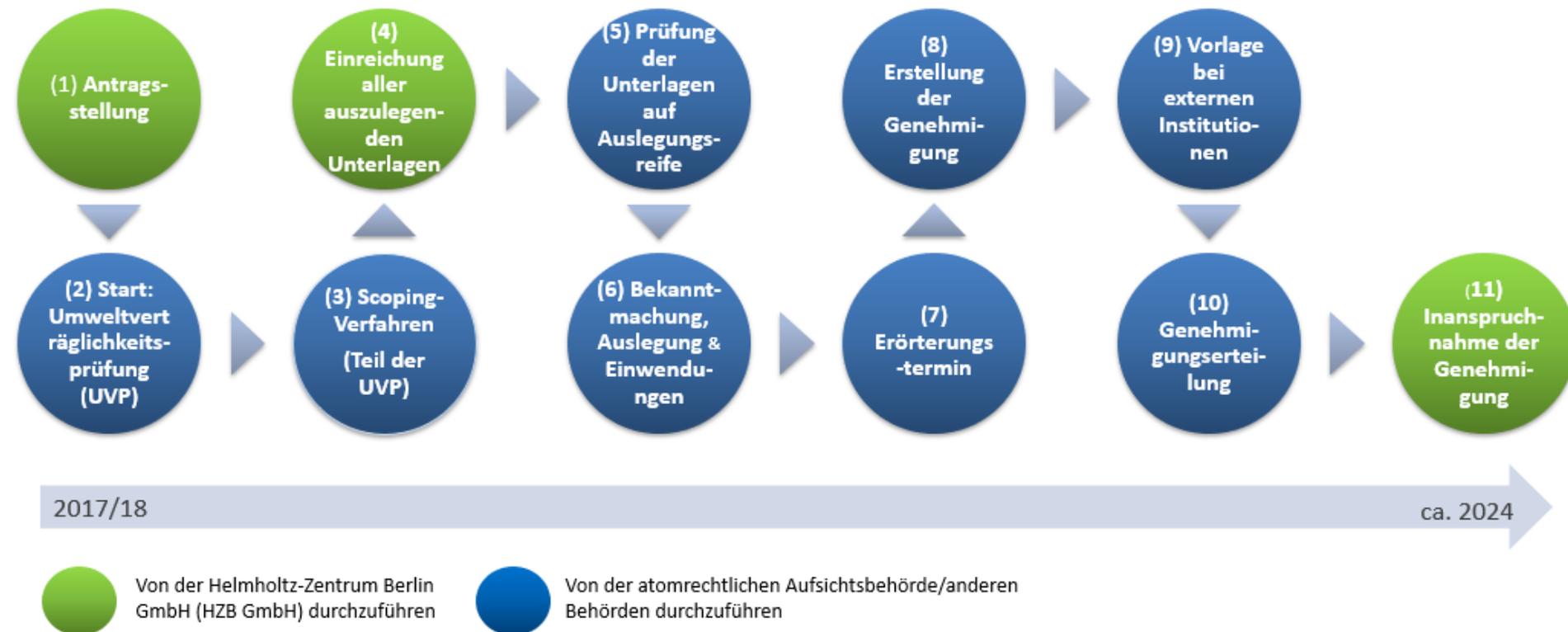
Kurzvorstellung: Atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde

Betreuung durch die Behörden in den verschiedenen Phasen einer kerntechnischen Anlage

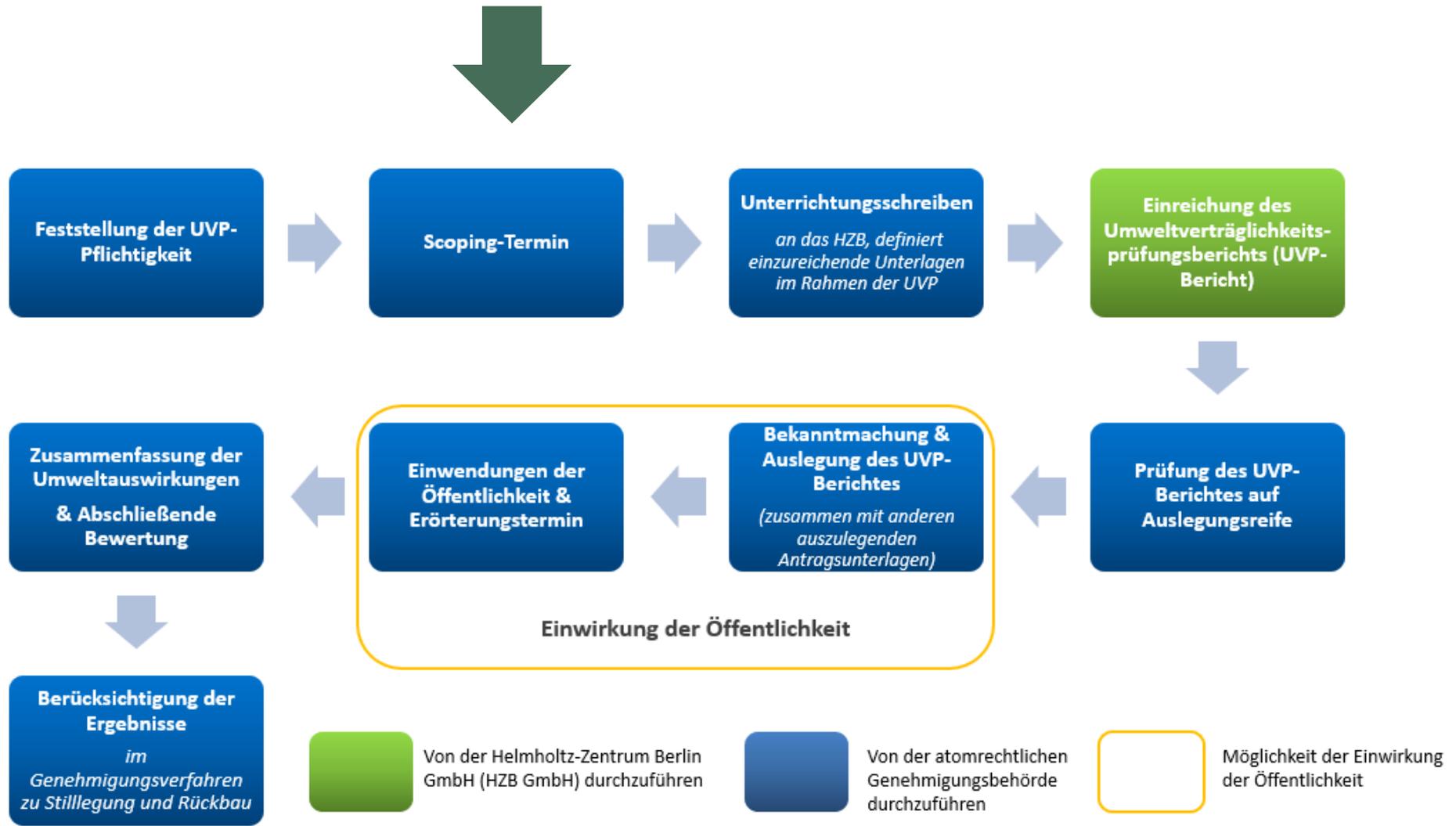


Das Genehmigungsverfahren: Überblick und aktueller Stand

Übersicht über die Abläufe zwischen der Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH (HZB GmbH) und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde Berlin



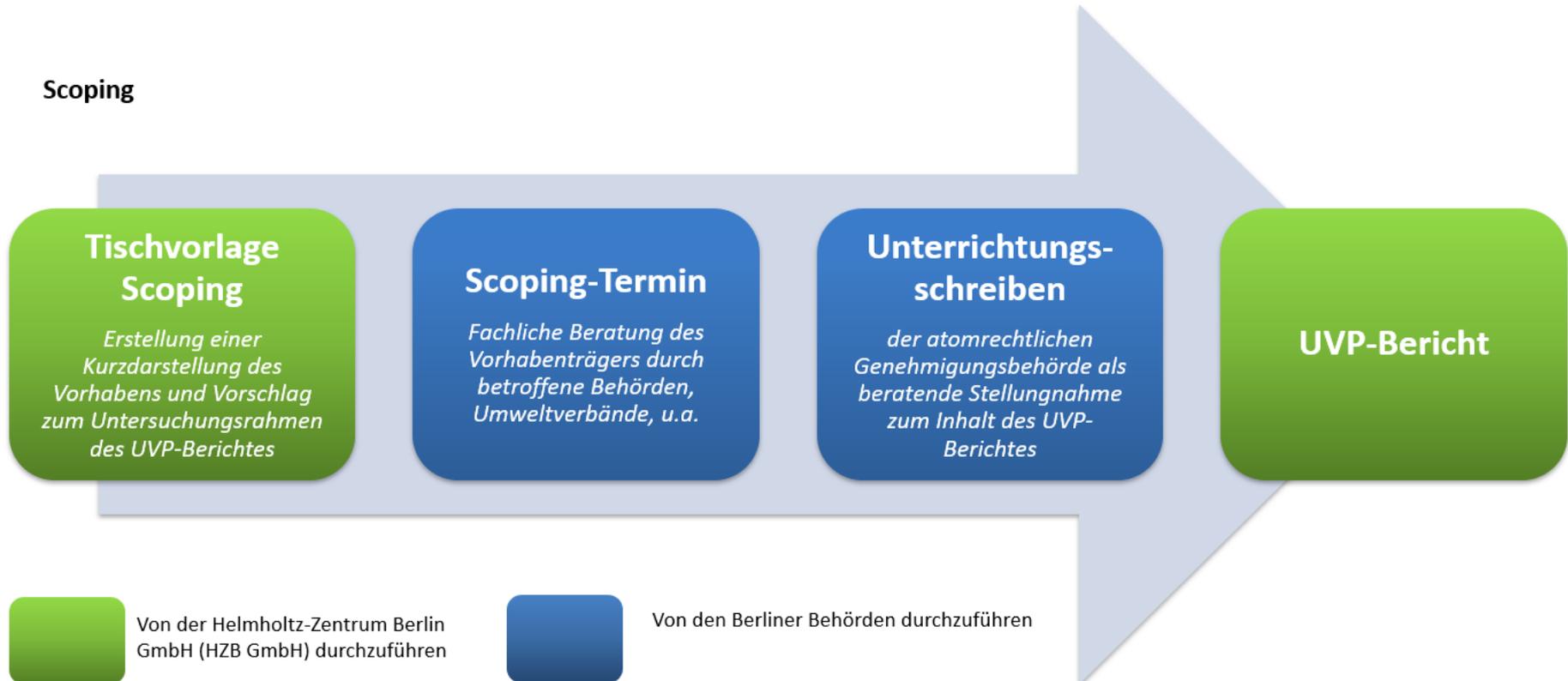
Umweltverträglichkeitsprüfung & Scopingverfahren



Das Scopingverfahren -Ablauf-

Beiträge des Helmholtz-Zentrum Berlin GmbH (HZB GmbH) und der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde zum Prozess des Scopings (UVP)

Scoping



Der Scoping-Termin -Teilnehmer-

- Helmholtz-Zentrum Berlin (HZB) GmbH
- Atomrechtliche Genehmigungsbehörde
- Andere zu beteiligende Behörden (bspw. Wasserbehörde, Abfallbehörde und Immissionsschutzbehörde)
- Weitere Beteiligte:
 - Behördlicher Sachverständiger (TÜV Nord)
 - Dritte (anerkannte Naturschutz-, Umweltverbände und einzelne, von der HZB GmbH benannte Personen mit Bezug zu dem Vorhaben)

Der Scoping-Termin -Ziele-

- **Fachliche Beratung** für die HZB GmbH
- Schaffung **frühzeitiger Klarheit** über
 - Gegenstand
 - Umfang
 - Methoden

der Umweltverträglichkeitsprüfung bei HZB GmbH und betroffenen Behörden

- Es werden **keine** Entscheidungen getroffen, Grenzwerte festgelegt etc.
- ersetzt **weder** die Behördenbeteiligung **noch** die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren

Der Scoping-Termin -Ablauf-

Beispiel einer Tagesordnung zum Scoping-Termin

Begrüßung/Vorstellung

SenUVK/Teilnehmer

Vorträge zu verschiedenen Themen der
Umweltverträglichkeitsprüfung und des
Stilllegungsgenehmigungsverfahrens

SenUVK/HZB/TÜV Nord

Scoping

Gemeinsame Besprechung mit den
Themenblöcken:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Zusammenfassung und Schlusswort

SenUVK

Vielen Dank!

Weiter Informationen finden Sie unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/umwelt/atom/stillegung/index.shtml>

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter folgender E-Mailadresse zur Verfügung:

atomrechtliche.genehmigungsbehoerde@senuvk.berlin.de

**Gemeinsame Standpunkte der Begleitgruppe und des Helmholtz-Zentrum
Berlin zum Scoping-Bericht (vertraulich)**

In der 14. Dialoggruppensitzung am 3.12.2019 verabschiedete Fassung

Vertraulich

Selbstverständnis der Begleitgruppe zum BER II Rückbau

(beschlossen am 05.11.2019)

Einleitung

Der Berliner Experimentier-Reaktor II (BER II) in Berlin-Wannsee ist ein Großforschungsgerät des Helmholtz-Zentrums Berlin (HZB). Er dient seit 46 Jahren als Neutronenquelle. Von 1958 -1972 wurde der Vorgängerreaktor (BER I) an demselben Standort betrieben.

Der Aufsichtsrat des HZB hat beschlossen, den Betrieb des BER II zum 31.12.2019 zu beenden. Am 24.04.2017 reichte das HZB den „Grundantrag“ zur Stilllegung des Reaktors bei der Atomaufsicht Berlin ein.

Über die gesetzlich vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (Atomgesetz § 9b Zulassungsverfahren) hinaus möchte das HZB in einen Dialog mit interessierten Bürgern aus der Nachbarschaft über Stilllegung und Rückbau des BER II eintreten. Der Dialogprozess ist ein freiwilliges Angebot des HZB, das über die Mindestforderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren hinausgeht und eine frühzeitige und konstruktive Öffentlichkeitsbeteiligung ermöglichen soll. Vor diesem Hintergrund hat sich die **Begleitgruppe** gebildet, die sich in der Regel monatlich teils eigenständig, teils als **Dialoggruppe** zusammen mit Vertretern des HZB und ggf. weiteren Experten trifft.

Nicht nur im Hinblick auf die Stilllegung des Forschungsreaktors in der Betriebs-, Nachbetriebs- und Rückbauphase, sondern auch unter allen Aspekten des Umgangs mit radioaktiven Abfällen, die in der Zentralen Sammelstelle des Landes Berlin (ZRA) am HZB-Standort Berlin-Wannsee gesammelt und gelagert werden, begreift sich die Begleitgruppe als Teil der gesellschaftlichen Debatte über einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken und Folgen der Atomtechnologie und des Einsatzes von radioaktiven Materialien.

Grundprinzipien

1. Ionisierende Strahlung jeder Intensität kann für Lebewesen gefährlich sein.
2. Deswegen ist es Ziel der Begleitgruppe die Gefährdung von Menschen und der Umwelt durch vom BER II ausgehende radioaktive oder giftige Stoffe in jeder Phase des zu begleitenden Prozesses zu minimieren gemäß dem ALARA-Prinzip („As Low As Reasonable Achievable“). Die alleinige Orientierung an den Freigabegrenzwerten gem. §29 Strahlenschutzverordnung lehnen wir ab.
Wir erwarten vom HZB dass es alle Handlungsoptionen (sicherer Einschluss, Teileinschlüsse, längere Abklingphasen, Teilabrisse bis zum vollständigen Rückbau) mit ihren Konsequenzen offen legt und Entscheidungsoptionen nachvollziehbar erläutert.

3. Die Entscheidung, wo und wie die beim Rückbau des Forschungsreaktors anfallenden radioaktiven Abfälle dauerhaft gefahrenarm gelagert werden können, soll nicht nur die Interessen und Sorgen der unmittelbaren Anwohner in Berlin und Potsdam berücksichtigen, sondern auch die der Anwohner von Zwischenlagern und Endlagern für den radioaktiven Müll.

4. In der Vergangenheit sind viele Fragen von BürgerInnen zum BERII, zum BERI und zur Zentralen Sammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Berlin (ZRA) offen geblieben. Wir wollen diese wieder aufgreifen und diese Vergangenheit aufarbeiten. Eine Kommunikation über strittige Fragen ist in einem Dialogprozess effektiver zu führen als über gerichtliche Instanzen.

Arbeitsweise

1. Die Begleitgruppe lädt interessierte BürgerInnen sowie VertreterInnen von Verbänden, Parteien und Institutionen zur Mitarbeit ein. Diese müssen sich für eine Mitarbeit beim HZB anmelden und die **„Regeln der Zusammenarbeit im Dialogverfahren zum angestrebten Rückbau des Forschungsreaktors BER II“** des HZB (Stand 7.1.2019) schriftlich anerkennen. Die Begleitgruppe arbeitet ehrenamtlich und erwartet eine regelmäßige Beteiligung. Mitglieder, die mehrfach an Sitzungen nicht teilgenommen haben und auf Rückfrage zur weiteren Beteiligung nicht oder unklar reagiert haben, können vom HZB im Einvernehmen mit der Begleitgruppe wieder gestrichen werden.

2. Die Begleitgruppe bestimmt im Konsens auf einer ordentlich eingeladenen Sitzung die Mitglieder, die jeweils für die nächste Sitzung einladen, diese leiten und Protokoll führen und Absprachen für den Dialog mit dem HZB und dem Moderatorenteam treffen. Für bestimmte Aufgaben und für die Vertretung nach außen können weitere Mitglieder benannt werden.

3. Der Dialog in den gemeinsamen Sitzungen mit VertreterInnen des HZB wird von einem vom HZB im Einvernehmen mit der Begleitgruppe beauftragten Moderatorenteam geleitet. Zur Kommunikation nach außen, zum Umgang mit Dokumenten, zum Webportal und zur Vertraulichkeit gelten die o.g. „Regeln der Zusammenarbeit“. Die Begleitgruppe ist an einer möglichst umfassenden Veröffentlichung der Ergebnisse einschließlich der strittigen Punkte interessiert. Sie behält sich vor, die Öffentlichkeit eigenständig über eigene Standpunkte auch über eine eigene Webseite zu informieren.

4. Um BürgerInnen die Möglichkeit zu geben, sich auch später in den Dialogprozess einzubringen, werden Termine zu folgenden Veranstaltungen veröffentlicht:

- Öffentliche Bürgerversammlungen zu relevanten Themen des begleiteten Prozesses.
- Beratungen der Dialoggruppe.
- Beratungen der Begleitgruppe.
- Beratungen von VertreterInnen der Anti-Atom-Bewegung und der Umweltbewegung zu dieser Thematik

Nachbemerkung

Wir sind uns bewusst, dass der Dialogprozess auch scheitern kann. Insbesondere will die Begleitgruppe nicht als HelferIn für die Durchsetzung von Zielen dienen, die sie selbst nicht vertritt.